

Leichen-Gesellschaft : Rostock

Additamenta und Abänderung der Articulorum der dauerhaften Leichen-Gesellschaft, beschlossen von der ganzen Gesellschaft ... am 7ten Julii 1772

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1772]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1835747892>

Druck Freier  Zugang



1. Brunshwickliger Tadeln - Vortrag. 1768
2. Linsen - Gefäßh. J. Gassmann. "
3. Verbräute Linsen Gefäßh. 1771
- 4-7. Advertisementen wuff - Linsen - Gefäßh. "
- 8 u. 9. Ueber künstl. Linsengefäßh. "
10. 11. Neuenfeste " "
12. Vamen - gte - Dampf - Linsen - Gefäßh. "

Rostock.

Mkl f IV

2690

937
120

Math. f. IV
2690



Additamenta und Abänderung
der Articulorum
der dauerhaften Leichen = Gesellschaft,
beschlossen

von der ganzen Gesellschaft bey Aufnahme der bishero geführten und
durch die von derselben erwählte vier Herren Deputirte, revidirte
Rechnung, am 7ten Julii 1772.

Ad §. 1.

Ist das Alter bestimmet, von nun an Personen nicht über
60 Jahr alt, einzunehmen.

Ad §. 2.

Ist das Einkaufs-Geld zu 4 fl. und 1 fl. Schreib-Ge-
bühr bestimmet.

Ad §. 3.

Wird so lange bis die Zahl von 150 Interessenten und dar-
über wieder angewachsen, jedem Sterbhause so viel bezahlet,
als der Beytrag der Interessenten a 4 fl. ausmacht.

§. 4. 5. 6. bleiben.

§. 7.

Ist durch den §. 3. erläutert.

§. 8.

Bleibet, und genießen ihre Erben das, was andere In-
teressenten nach dem §. 3. und 7. erhalten.

§. 9.

Werden stat der Ordnung nach vier Deputirte von der
Gesellschaft erwählet.

§. 10.

Die Aufnahme der Rechnung geschiehet nunmehr bey be-
quemem Witterung in Sommertagen auf dem Gärber-
Schütting.

§. 11. bleibt.

§. 12.

Der Säumige soll der Gesellschaft an Strafe 24 fl. erle-
gen oder in Ermangelung dessen zu Recht gefordert werden.

§. 13. 14. 15. bleiben.

Abstraktion und Einleitung

der Wissenschaft

Der Bauernhofen Reichens Geschichts

von dem hohen Adeligen Herrn Johann Friedrich Reichens
aus dem Jahre 1772
Hamburg am 1. Junij 1772

Ab 1.1
Die Bauernhofen Reichens Geschichts
2.00 Jahre als eingetragener
Ab 1.2
Die Bauernhofen Reichens Geschichts
3.00 Jahre als eingetragener

Ab 1.3
Die Bauernhofen Reichens Geschichts
4.00 Jahre als eingetragener
5.00 Jahre als eingetragener

Ab 1.4
Die Bauernhofen Reichens Geschichts
6.00 Jahre als eingetragener
7.00 Jahre als eingetragener

Ab 1.5
Die Bauernhofen Reichens Geschichts
8.00 Jahre als eingetragener
9.00 Jahre als eingetragener

Ab 1.6
Die Bauernhofen Reichens Geschichts
10.00 Jahre als eingetragener
11.00 Jahre als eingetragener

LBMV Schwerin 33



33\$002085844



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1835747892/phys_0006

DFG

tamenta und Abänderung
der Articulorum
aften Leichen = Gesellschaft,

beschlossen

Gesellschaft bey Aufnahme der bishero geführten und
erhalten erwählte vier Herren Deputirte, revidirte
Rechnung, am 7ten Julii 1772.

Ad §. 1.

stimmet, von nun an Personen nicht über
einzunehmen.

Ad §. 2.

Kaufsgeld zu 4 fl. und 1 fl. Schreib-Ge-

Ad §. 3.

Die bis die Zahl von 150 Interessenten und dar-
nach wachsen, jedem Sterbhaufe so viel bezahlet,
der Interessenten a 4 fl. ausmacht.

§. 4. 5. 6. bleiben.

§. 7.

§. 3. erläutert.

§. 8.

Die geniesßen ihre Erben das, was andere In-
teressenten §. 3. und 7. erhalten.

§. 9.

Die Ordnung nach vier Deputirte von der
Rechnung abzahlet.

§. 10.

Die Rechnung geschieht nunmehr bey be-
rechnung in Sommertagen auf dem Gärber-

§. 11. bleibt.

§. 12.

Die Strafe soll der Gesellschaft an Strafe 24 fl. erle-
gung dessen zu Recht gefordert werden.

§. 13. 14. 15. bleiben.

